

Satzung des Seelenbohrer e.V.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 8. April 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein zur Unterstützung der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Trier führt den Namen

Seelenbohrer e.V. -

Verein zur Förderung der Katholischen Jungen Gemeinde, Diözesanverband Trier

und ist im Vereinsregister eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist die Diözesanstelle der Katholischen Jungen Gemeinde in 54290 Trier, Weberbach 70.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein bekennt sich zu den in den „Grundlagen und Zielen“ formulierten Anliegen der Katholischen Jungen Gemeinde. Er hat ausschließlich und unmittelbar das Satzungsziel, die kirchliche Kinder- und Jugendarbeit der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) in der Diözese Trier organisatorisch und finanziell zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Verein verfolgt in der Durchführung des § 2 Ziffer 1 ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung §§ 52 ff.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins sowie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Vermögensanteile derselben zurückerstattet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Organe des Vereins üben Ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die sich verpflichtet, die in § 2 Ziffer 1 genannten Anliegen des Vereins zu unterstützen, indem sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten für die Realisierung dieser Anliegen im privaten sozialen wie im politischen Umfeld einsetzt.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder von Diözesanleitung und Diözesanausschuss der Katholischen Jungen Gemeinde in der Diözese Trier sind für die Dauer ihrer Amtszeit „geborene“ Vereinsmitglieder.

4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tage der Erteilung der Aufnahmeerklärung in Kraft.
5. Die Mitgliedschaft endet ...
 - a) ... freiwillig, durch schriftliche Kündigung durch das Mitglied zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand.
 - b) ... bei Tod des Mitglieds.
 - c) ... durch Ausschluss:
Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder ein Mitglied ausschließen, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein in grober Weise verletzt. Danach ist der Ausschluss auch möglich, wenn das Mitglied trotz Anmahnung länger als zwei Jahre mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Vor der Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschließungsbeschluss sei unrechtmäßig.
 - d) ... durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied gegen Zweck, Ziele oder Interessen des Vereins handelt. Das betroffene Mitglied hat das Recht, hierzu vor der entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mündlich oder schriftlich Stellung zu nehmen. Es hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über den Ausschluss.
 - e) ... mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus der Diözesanleitung, bzw. aus dem Diözesanausschuss der KJG im DV Trier.
 - f) ... durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 4 Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 2. Januar des Kalenderjahres fällig.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann für das gesamte Kalenderjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres eintritt oder die Mitgliedschaft während des Jahres freiwillig von Seitens des Mitglieds gekündigt wird.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen die nachstehenden Aufgaben:

1. Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands,
2. Entlastung des Vorstands,
3. Beschlussfassung über Vereinsaktivitäten,
4. Wahl der/des ersten Vorsitzenden und der drei BeisitzerInnen
5. Wahl der Kassenprüfer(innen),
6. Ausschluss von Mitgliedern,
7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins (§ 41 BGB).
8. Beschlussfassung über Anträge.

2. Leitung der Mitgliederversammlung

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende leiten die Mitgliederversammlung.

3. Einberufung und Tagesordnung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert, kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Bei schriftlichem Antrag mit Angabe von Gründen durch mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder ist er hierzu verpflichtet.
3. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder durch die/den VorsitzendeN unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer sechswöchigen Frist, an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse eingeladen.
4. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen und damit in die Tagesordnung aufgenommen.
5. Anträge bezüglich der Abwahl von Vorstandsmitgliedern müssen spätestens 4 Wochen vor der MV dem Vorstand schriftlich vorliegen. Der Vorstand muss dann innerhalb von 7 Tagen den Mitgliedern schriftlich die neue Tagesordnung an die dem Vorstand zuletzt mitgeteilte Anschrift zustellen.
6. Nachträglich eingereichte und somit spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
7. Anträge zur Änderung der Satzung müssen mindestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen und 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesendet werden.

4. Stimmberechtigung

Zur Mitgliederversammlung gehören alle anwesenden Mitglieder.

5. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss erneut eingeladen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Die erneute Einladung muss den Hinweis auf die geänderte Beschlussfähigkeit enthalten.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen oder Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und neu abgestimmt werden.
4. Die Art der Abstimmung wird durch den Vorstand festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Mitglied dies beantragt!
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit festgestellt wurde, gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Zur Stichwahl zugelassen sind nur die KandidatInnen für die mehr JA als NEIN Stimmen abgegeben worden sind.
6. Protokoll
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der ProtokollführerIn und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und drei BeisitzerInnen an. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende, die gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
2. Die/der Vorsitzende und die drei BeisitzerInnen werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Der Vorsitzende bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes kommissarisch im Amt. Bei der Besetzung der Wahlämter wird Geschlechterparität angestrebt. Die/der stellvertretende Vorsitzende wird durch die Diözesanleitung der Katholischen Jungen Gemeinde aus ihrer Mitte bestimmt.
3. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
4. Der Vorstand tritt auf Einladung der/des Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
5. Über die Vorstandssitzungen wird Protokoll geführt.

§ 8 Kassenprüfung

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen. Findet sich kein Kassenprüfer, muss der Vorstand eine externe Prüfung beauftragen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 9 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung unter ausdrücklicher Bekanntgabe dieser Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer sechswöchigen Frist beschlossen werden.
2. Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie zur Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den DV Katholische Junge Gemeinde in der Diözese Trier, der es im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.
5. Eine andere Verwendung des Vereinsvermögens als zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.
6. Die Liquidation erfolgt durch den/die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Seelenbohrer e.V. am 8. April 2017 im Haus Wasserburg in 56179 Vallendar beschlossen worden.